

INITIATIVE HOHER ODENWALD e.V.

Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt
Unterhöllgrund 3 D-69429 Waldbrunn
Mail: initiative@hoher-odenwald.de | Web: www.hoher-odenwald.de



28. Juni 2017

Stellungnahme

zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes
der vVG Eberbach-Schönbrunn – Windenergie
nach § 5 Abs. 2 b des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)
(auf Planungsgrundlage einer interkommunalen Kooperation der vVG Eberbach-Schönbrunn
und des GVV Kleiner Odenwald)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reichert und Herr Bürgermeister Frey,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schweiger,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Haas und Herr Bürgermeister Knörzer,

hiermit übersenden wir Ihnen die Stellungnahme unserer, durch das Umweltbundesamt
anerkannten Umweltvereinigung nach § 3 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz),
der "Initiative Hoher Odenwald - Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt
e.V. (IHO)" mit Geschäftsstelle Unterhöllgrund 3, 69429 Waldbrunn,

Wir erheben in oben genanntem Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige
Beteiligung) nachstehende Einwendungen und nehmen damit Bezug auf

1. die Konzentrationsfläche Augstel
2. die Konzentrationsflächen Hebert, Hohe Warte und Brombach Nord.

Einleitung

Alle vier ausgewählten Konzentrationsflächen weisen – wie bereits zum jetzigen Zeitpunkt bekannt ist – erhebliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale auf. Diese Konfliktsituation setzt bereits bei der Schutzgebietskulisse ein, zumal alle vier Flächen in Schutzgebieten liegen: Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, teils Wasserschutzgebiete. Des Weiteren befinden sie sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu Schutzgebieten (FFH-Gebietskulissen mit FFH-Fließgewässern Reisenbach, Höllbach, Ulfenbach usw., Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald auf südhessischem Gebiet usw.) mit entsprechend zu prognostizierenden Umweltbeeinträchtigungen von außen in diese Schutzgebiete hinein.

Die jeweiligen Verordnungen und auch EU-rechtlichen Vorgaben der Schutzgebiete mit konkreten umwelt-/artenschutzrechtlichen Restriktionen sowie die längst vorliegenden Kenntnisse über Artenschutzkonfliktpotenziale machen in erheblichem Ausmaß einen Abwägungsprozess auf der Ebene der Bauleitplanung zwingend erforderlich. Dabei besteht aufgrund der konkreten Konfliktsituation kaum Spielraum für begründete Ausnahmegenehmigungen. Hinzu kommen die erforderlichen Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen sowie eine in ausreichender Tiefe begründbare strategische Umweltprüfung nach SUP-Richtlinie.

Dazu tritt der Status eines "faktischen Vogelschutzgebiet" zugunsten der Erfüllung des unionsrechtlichen Anspruchs zur Ausweisung ausreichend bemessener Schutzflächen in diesem Falle insbesondere für die Zielart Schwarzstorch.

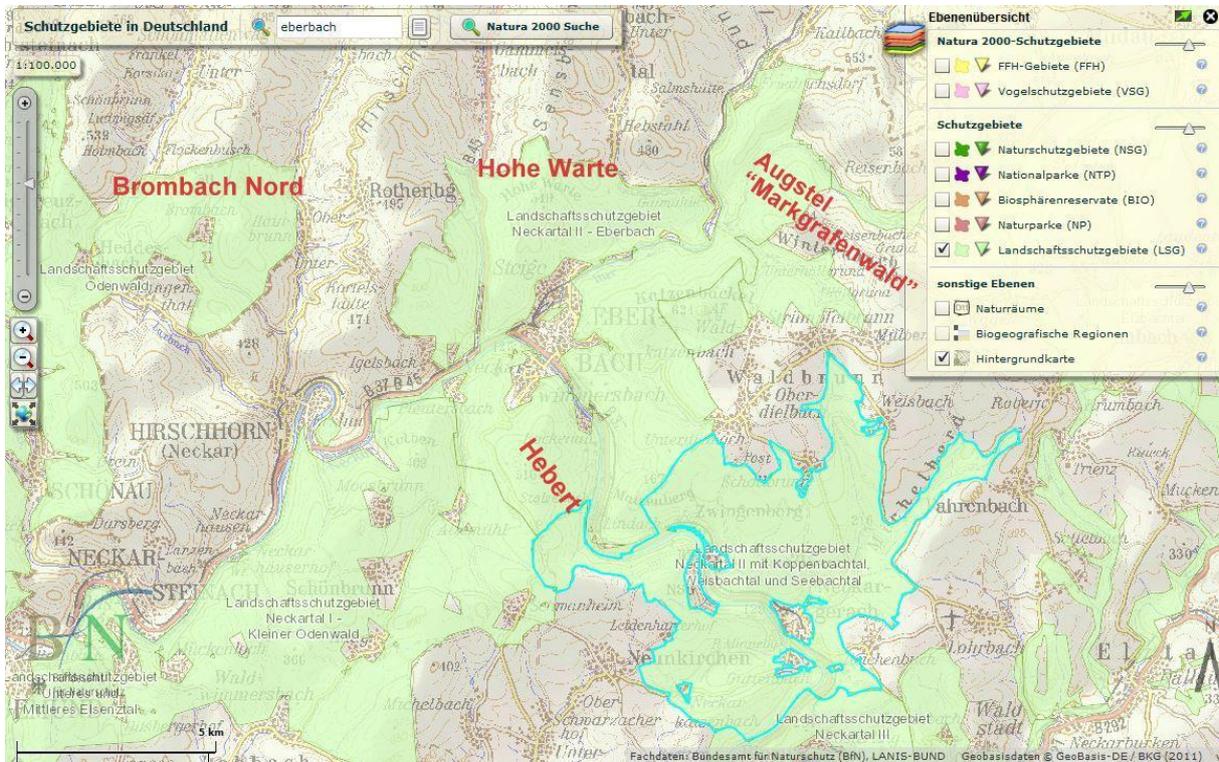
Vor der Kulisse sowohl des nationalen Umweltrechts als auch des Lebensraum- und Artenschutzrechts der EU ist es nicht hinnehmbar, wenn der Verwaltungsverband vVG Eberbach-Schönbrunn gleich vier Konzentrationsflächen für die Windenergie in Schutzgebieten festlegen möchte. - Fraglich ist diese Vorgehensweise vor dem Hintergrund, dass bereits für alle projektierten Flächen erhebliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale in Gutachten ermittelt und dokumentiert wurden. Betroffen sind mehrere „windkraftrelevante“ Anhang-I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie der EU (Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard u.a.) sowie bis zu 15 Fledermausarten der FFH-Richtlinie der EU; hinzu treten lokale Reliktvorkommen der Gelbbauchunke und weitere geschützte FFH-Arten.

Zu diesem fachlich-artenschutzrechtlichen Hintergrund haben insbesondere die im Jahr 2013 gegründete und als Umweltvereinigung anerkannte „Initiative Hoher Odenwald (IHO) e.V.“ sowie die Eberbacher Bürgerinitiative „Bürger für Bürger“ sowie der Verein Naturschutz und Gesundheit Südlicher Odenwald aussagekräftige Untersuchungsdaten ermittelt und Dokumente vorgelegt (vgl. Anhang). Weitere und für die Saison 2017 aktuelle Untersuchungen sind derzeit – in der Brutsaison 2017 – für alle Gebiete in Bearbeitung und bestätigen die artenschutzrechtliche Problematik der vier Flächen.

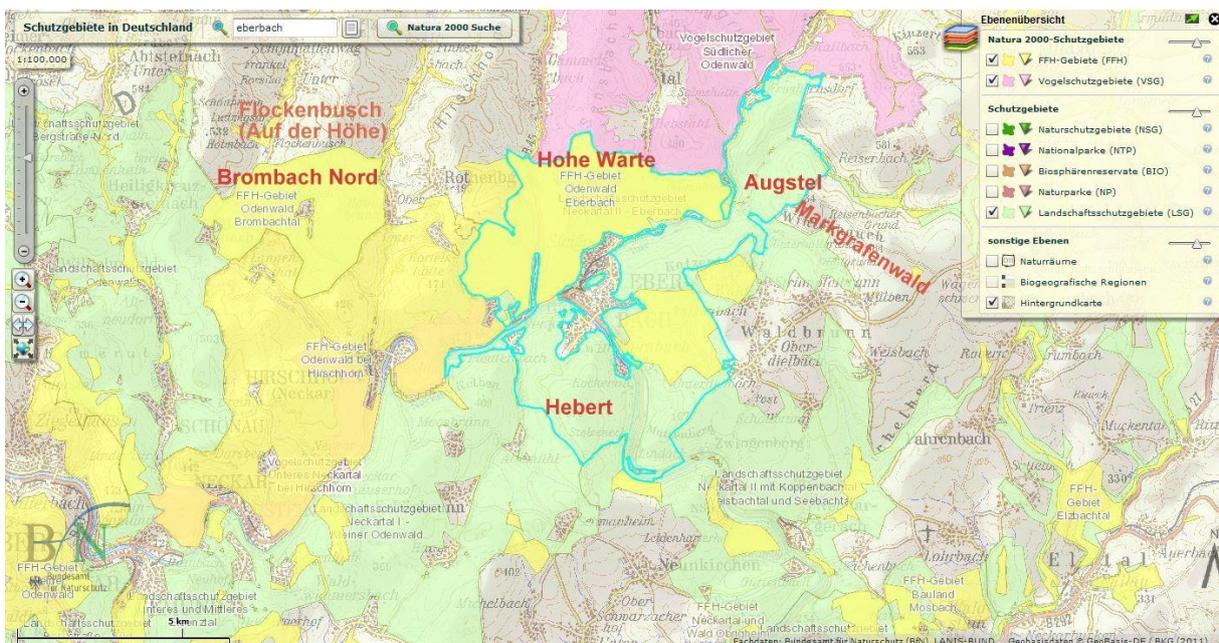
Wir nehmen mit der vorliegenden Stellungnahme insbesondere auf die artenschutzrechtliche Problematik des Augstel als Nordwest-Teilraum des "Markgrafenwald"-Höhenrückens Bezug, zu dem bereits mehrere kritische Ausarbeitungen der Kanzlei Baumann-Rechtsanwälte vorliegen, insbesondere datiert vom 06.06.2016. - Darüber hinaus wird des Weiteren die artenschutzrechtliche Problematik der weiteren drei vorgesehenen Konzentrationsflächen kritisch erläutert.

Karten (Quelle: Geodienste des BfN)

Die vier projektierten Konzentrationsflächen und ihre topographische Lage in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) Neckartal II – Eberbach sowie LSG Odenwald.



Drei der vier projektierten Konzentrationsflächen liegen zudem in der Schutzkulisse von FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat-Gebieten), in denen wertvolle Lebensräume (Habitate) im Rahmen der FFH-Richtlinie der EU geschützt sind.



1. Aufstellungsbeschluss mit Konzentrationsfläche Augstel

Als Augstel wird der Nordwest-Teil des "Markgrafenwald-Bergsrückens" bezeichnet, auf dem seit etwa 2012 Windenergieanlagen im Rahmen des Vorhabens „Windpark Markgrafenwald“ projektiert werden.



Die im Sommer 2013 gegründete und mittlerweile als Umweltvereinigung anerkannte IHO spricht sich - neben ihrem regionalen Engagement - aus artenschutzrechtlichen Gründen gegen den Standort Augstel/Markgrafenwald zur Errichtung von Windenergieanlagen aus. Hierzu wurden verschiedene Gutachten vorgelegt und bereits mehrere Stellungnahmen der die IHO vertretenden Kanzlei Baumann-Rechtsanwälte in das Verfahren eingebracht, zuletzt am 06.06.2016 die anhängende 99-seitige Stellungnahme mit Einwendungen nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Antrag vom 18.02.2016 der Windpark Markgrafenwald GbR auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für 12 Windenergieanlagen, davon 10 in Waldbrunn ("Markgrafenwald") und 2 in Eberbach ("Augstel").

Maßgebliche Anteile dieser Stellungnahme sind aktuell ebenso relevant für die Flächennutzungsplanung der vVG Eberbach-Schönbrunn. Insbesondere an der erheblichen umwelt- und artenschutzrechtlichen Konfliktsituation hat sich bislang nichts verändert, was die ermittelten und eindeutig zu prognostizierenden Verbotstatbestände mindern könnte. Die zum 06.06.2016 datierte Stellungnahme der Kanzlei umfasst vollumfänglich das Augstel auf Eberbacher Gemarkung.

Im Rahmen der derzeitigen Offenlage zur Flächennutzungsplanung der vVG Eberbach-Schönbrunn heißt es nun in der Begründung zum Augstel: Der "Standort besitzt eine eher geringe Konfliktrichtigkeit und lässt sich zusammen mit den Konzentrationszonenplanungen der Nachbargemeinden zu einem interkommunalen Windparkstandort bündeln. Vorbehaltlich der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird zum derzeitigen Planungsstand deshalb die windstärkste Kernzone des Höhenrückens zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlen." (siehe Anhang 006-Begründung) .

Diese Begründung auf der kommunalplanerischen Ebene ist unter mehreren Aspekten fehlerhaft und keineswegs nachvollziehbar.

1.1 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale sind mit einer signifikanten Raumnutzung mehrerer Anhang-I-Arten der Vogelschutzrichtlinie (Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan u.a.) sowie mit einer bemerkenswerten Vielfalt von 15 betroffenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesenermaßen erheblich, was sowohl von der IHO als auch von NABU und BUND als auch von den zuständigen Behörden in den letzten etwa drei Jahren auf Basis belastbarer Gutachten und Raumnutzungsanalysen so beurteilt wird (Anlagen) und von der Kanzlei Baumann in der Stellungnahme vom 06.06.2016 weiter konkretisiert wurde.

Es liegen Raumnutzungsanalysen von Carsten Rohde insbesondere zu Schwarzstorch und Wespenbussard im Auftrag der IHO aus den Jahren 2014 und 2015 vor (2016 weitere Stichproben durch Rohde, ebenfalls signifikant) und nach wie vor werden - gerade auch in dieser Saison 2017 - überdurchschnittlich häufig Schwarzstörche, Wespenbussarde, Rotmilane usw. unmittelbar über dem Planungsgebiet Augstel/Markgrafenwald mit den flankierenden FFH-Fließgewässern Reisenbach/Höllbach beobachtet und kartiert. Hinzu kommen zahlreiche Zufallssichtungen der betroffenen Anhang-I-Arten sowie diverse dementsprechende Ergebnisse durch verschiedene Ansitze.

Schwarzstorch-Raumnutzung (genutzt werden die essenziellen Nahrungshabitate Reisenbach und Höllbach) (Karte aus Rohde 2014 i.A. d. IHO):

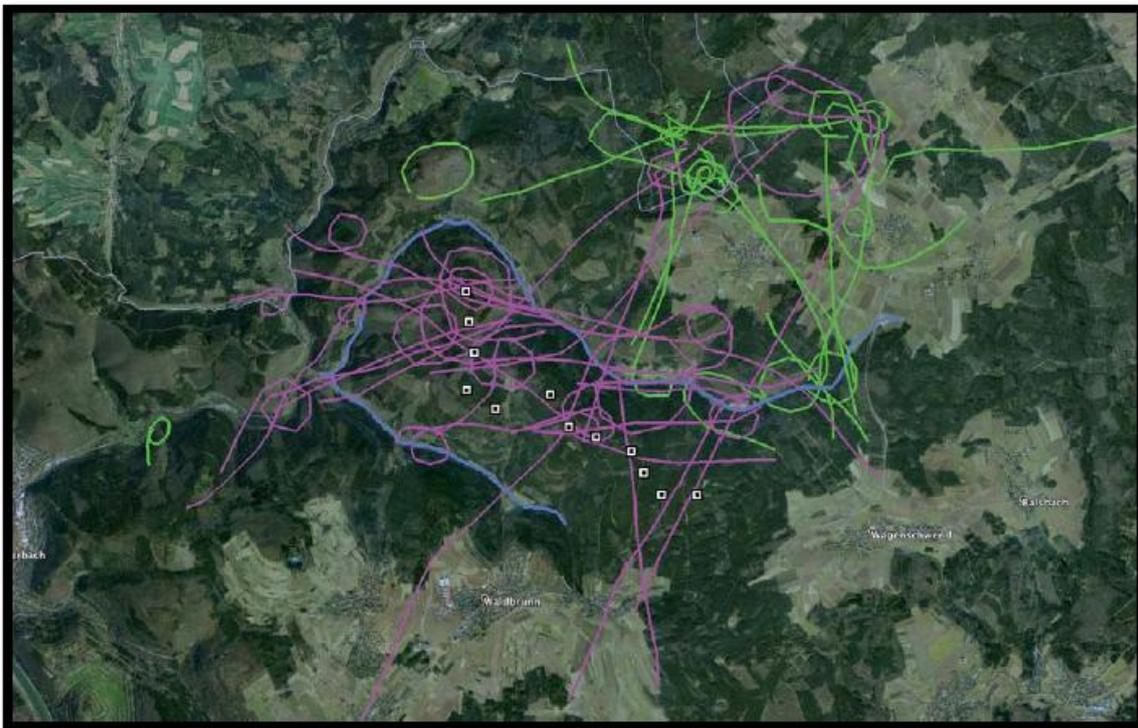


Abbildung 8: Raumnutzungsmuster des Schwarzstorches im Untersuchungsgebiet mithilfe sämtlicher dokumentierter Flugbewegungen (n = 42). Während 60 gezielt angelegter Beobachtungsstunden zwischen dem 27.03. bis 10.07.2014 entfielen beachtliche 20 Überflüge (48 % !) innerhalb des für kollisionsgefährdete Großvogelarten als konfliktträchtig zu betrachtenden WEA-Areals (pinkfarbene Linienführung)! Siehe dazu die sieben Nachweise im „Avifaunistischen Gutachten“ für das Untersuchungsgebiet von Mitte Juni bis Anfang/ Mitte Juli 2012 (JOHN 2013).

Wespenbussard-Revierzentren (Karte aus Rohde 2014 i.A. d. IHO):

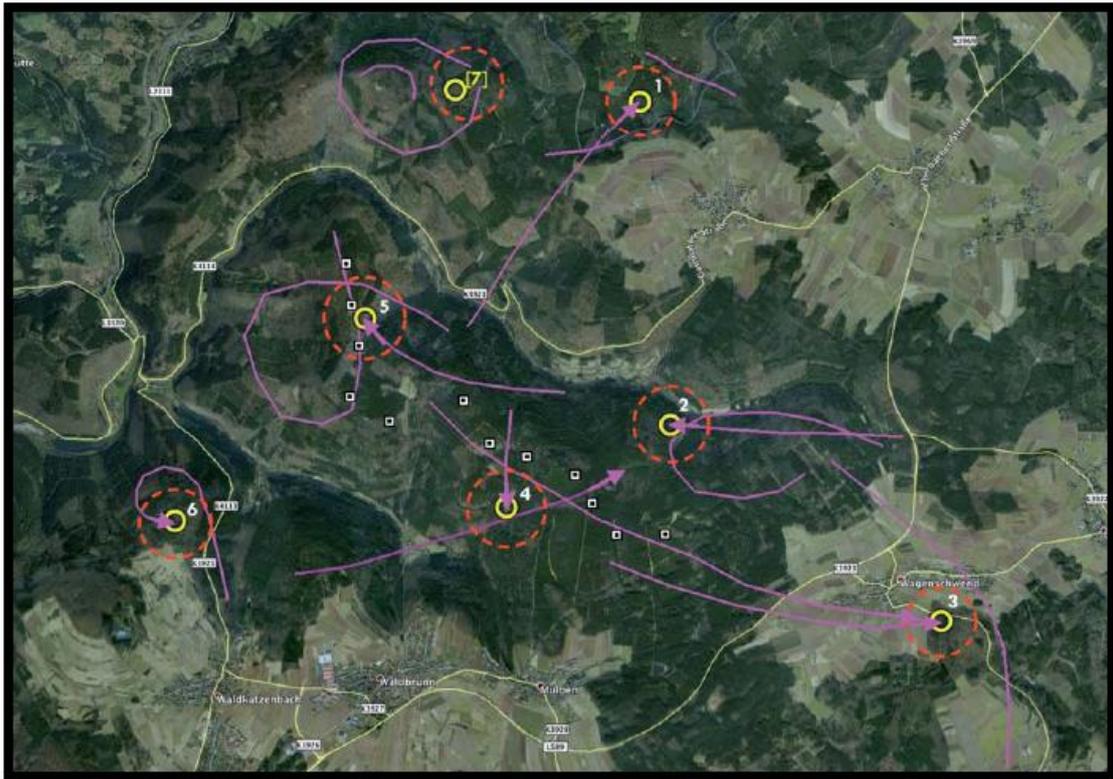


Abbildung 11: Diese Funktionsraumkarte zeigt die 6-7 sicher besetzten Wespenbussard-Brutplätze im Untersuchungsgebiet. An 6 Plätzen (Nr. 1-6) erfolgten gezielte Fütterungsanflüge mit Beute (Vögel, Frösche und Waben). Bei Nr. [7] fehlten die Fütterungsanflüge, hier war jedoch ein Paar wiederholt im Bereich anwesend und flog diese

Zur Fläche Augstel/Markgrafenwald haben neben der Umweltvereinigung IHO auch längst die Landes- und Regionalverbände NABU und BUND ablehnende Stellungnahmen vorgelegt, von denen einige zusammen mit den gleichwohl kritischen bzw. ablehnenden Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden des Neckar-Odenwald-Kreises und des Rhein-Neckar-Kreises unter folgendem Link seit 2016 öffentlich abrufbar sind:

<http://www.neckar-odenwald-kreis.de/Landratsamt/Bekanntmachungen/Windpark+Markgrafenwald.html>

Die 99-seitige Stellungnahme der Kanzlei Baumann-RAe vom 06.06.2016 ist unter diesem Link auf Wunsch der Kanzlei nicht abrufbar. - Über die naturschutzfachlichen Grundlagen wurde vielfach auf der IHO-Website www.hoher-odenwald.de und in der Presse sowie in einem Schreiben an die Eberbacher Gemeinderäte berichtet, welches unter folgendem Link öffentlich einsehbar ist: <http://www.hoher-odenwald.de/schreiben-an-eberbacher-gemeinderae/>.

Am 2. Mai 2016 stimmte Eberbacher Gemeinderat im Rahmen des BImSchG-Verfahrens mehrheitlich - wenn auch mit einem knappen Ergebnis - gegen die Errichtung von 2 Windenergieanlagen im „Augstel“, der Eberbacher Nordwest-Flanke des „Markgrafenwald“-Bergrückens (TOP 8) und **gegen** den Antrag zur Errichtung von insgesamt **12 Windenergieanlagen in Waldbrunn (Markgrafenwald) und Eberbach (Augstel)**, der im Rahmen des Vorhabens „Windpark Markgrafenwald“ von privaten Trägern eingereicht wurde (abrufbar: <http://www.hoher-odenwald.de/gemeinderat-eberbach-stimmt-mehrheitlich-gegen-windpark-markgrafenwald/>). Zuvor kam es im Gemeinderat Waldbrunn am 18. April 2016 im Rahmen einer Antragstellung aus zwei Fraktionen zu folgendem Ergebnis: 11 gegen 8

Gemeinderäte votierten bei zwei Enthaltungen gegen den Markgrafenwald als "Konzentrationszone" und als "Vorranggebiet", nachfolgend wurde dieser Beschluss auch im GVV Neckargerach-Waldbrunn dementsprechend vorgenommen. Als Begründung der Antragstellungen wurden von den Gemeinderäten in erster Linie die seit 2014 gutachterlich ermittelten artenschutzrechtlichen Konflikte angeführt. Der Eberbacher Gemeinderat wurde von der IHO in einem Schreiben vom 27. April 2016 über diese Entwicklung zusätzlich informiert (abrufbar: <http://www.hoher-odenwald.de/wp-content/uploads/2016/04/Stadtrat-BM-Eberb-IHO-270416.pdf>).

Wir verweisen an dieser Stelle zur weiteren Abwägung der erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte der Fläche "Augstel" auf die 99-seitige Stellungnahme der Kanzlei Baumann-Rechtsanwälte vom 06.06.2016 im Auftrag der IHO.

Bei einem artenschutzrechtlichen Anfangsverdacht muss ein Gemeinderat Ermittlungen und Abwägungen zu den Auswirkungen der Planung veranlassen, sofern in Frage steht, ob eine Umsetzung der Planung ohne beeinträchtigende Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. A BauGB für die geschützten Arten realisierbar ist (VGH Bayern, Urteil 18.01.2017 – 15 N 14 2033, juris, Rn. 41). Abwägungsfehlererheblich sind u.a. die betroffenen Tiere (national und EU-geschützte Arten) bzw. die biologische Vielfalt.

Wenn in einem Gebiet aus artenschutzrechtlichen Gründen, beispielsweise wegen nachgewiesener Nahrungs- und Bruthabitate, keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, dann kann dort im Rahmen der Bauleitplanung keine Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, da von einer harten Tabuzone auszugehen ist. Dies greift hinsichtlich artenschutzrechtlicher Anforderungen bereits bei der Flächennutzungsplanung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Der abwägungsfehlerhafte Tatbestand verschärft sich auf der Bebauungsplan-Ebene.

Zuständig und damit verantwortlich für die inhaltliche Auseinandersetzung ist der Gemeinderat, nicht die Verwaltung.

Ermittlungs- und Bewertungsfehler können nach Bekanntmachung eines Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des einen Verfahrensfehler begründenden Sachverhalts gerügt werden. Um den Verfahrensfehler juristisch anzugreifen, kann eine Umweltvereinigung wie beispielsweise die IHO e.V. den Gerichtszugang wählen.

1.2 Faktisches Vogelschutzgebiet

Darüber hinaus bestehen für die Bauleitplanung zu berücksichtigende Restriktionen durch den mittlerweile auch fachbehördlich mehrfach bestätigten Status eines "faktischen Vogelschutzgebiets" für das Gebiet des südöstlichen/östlichen Odenwald-Raums inklusive Augstel/Markgrafenwald sowie durch die seit 2014 vorliegende Beantragung (NABU, BUND) eines im landesweiten biogeographischen Kontext Baden-Württembergs zu verstehenden und den im EU-rechtlichen Zusammenhang begründeten Vorgaben der LUBW entsprechenden "Vogelschutzgebiets (Östlicher) Odenwald" mit der Zielart Schwarzstorch.

Bestätigt wurde der Status eines faktischen Vogelschutzgebiets mit der Begründung des landesweiten Schwarzstorchschutzes auf Grundlage unionsrechtlicher Anforderungen für den Teilraum Augstel/Markgrafenwald ebenso von der Stuttgarter Gruppe für ökologische Gutachten (GOEG), datiert am 14.08.2014 (s. Anhang).

Bis zu einer endgültigen Klärung besteht somit für das Augstel ein absolutes Verschlechterungsverbot innerhalb der Prüfkulisse eines faktischen Vogelschutzgebietes, welches auch in der 99-seitigen Stellungnahme der Kanzlei Baumann-Rechtsanwälte vom 06.06.2016 in den artenschutzrechtlichen Kapiteln ausgiebig bearbeitet wird.

In den Status eines "faktischen Vogelschutzgebiets" müssen neben der vorgeschlagenen Konzentrationsfläche Augstel nach aktuellen avifaunistischen Kenntnissen zu Brutbiotopen und Funktionsräumen der lokalen Schwarzstorch-Population die drei weiteren Konzentrationsflächen möglicherweise mit einbezogen werden. Hierzu sind die derzeit noch laufenden Untersuchungsergebnisse der LUBW sowie weitere gutachterliche bzw. artenschutzrechtliche Expertisen abzuwarten, um diese gemäß SUP-Richtlinie angemessen in die Abwägung auf Ebene der Bauleitplanung einzubringen.

1.3 Landschaftsschutzgebiet

Zudem befindet sich das Augstel – wie auch Hebert und Hohe Warte – im Landschaftsschutzgebiet Neckartal II – Eberbach sowie Brombach Nord im LSG Odenwald. In der Verordnungen (VO) beider LSG ist explizit der Schutz des Naturhaushalts mit den dort vorliegenden Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten festgelegt, neben den Kriterien der Bewahrung des Landschaftsbildes und der Erholungsvorsorge (Anhang: Landschaftsschutzgebiet-Gutachten des Fachbüros Hahl - proreg 2017).

Von Windenergieanlagen auf dem Augstel wären auf Basis der vorgenommenen Ausführungen erhebliche Schädigungen der mit der LSG-VO gesetzlich geschützten Lebensräume, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften „nach Individuen- und Artenzahl“ zu erwarten. Von diesen Schädigungen wären Habitate und gleich mehrere „windkraftsensibel“ Arten der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie betroffen. Somit greift zusätzlich zum nationalen Lebensraum- und Artenschutz durch die LSG-VO auch das EU-Artenschutzrecht. – Darüber hinaus sind negative Einwirkungen von außen in das FFH-Gebiet 6520-341 Odenwald Eberbach mit den FFH-Fließgewässern Höllbach/Reisenbach zu erwarten.

Aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und Kenntnisse zur Raumnutzung im räumlich-funktionalen Zusammenhang und zu den Brutbiotopen und Horststandorten muss davon ausgegangen werden, dass mit baulichen Eingriffen verschiedene unter § 44 BNatSchG sowie unter FFH- und Vogelschutz-Richtlinie aufgeführte Tatbestände voll auslösen würden und damit konsequenterweise auch der LSG-VO nicht nur aufgrund der gestörten Funktion für Erholung und Landschaftsbild, sondern auch aufgrund der Schädigung des Naturhaushalts erheblich widersprochen würde. Mit anderen Worten: Der Schutzzweck des LSG Neckartal II – Eberbach schließt spezifische Lebensräume im Sinne von Lebensraumtypen und deren charakteristische Arten wie den Schwarzstorch als Endglied einer spezifischen Nahrungskette im räumlich-funktionalen Zusammenhang ein. Nach § 4 LSG-VO sind „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch 1. der Naturhaushalt geschädigt, 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört“ wird.

Bauliche Eingriffe wie die Errichtung von Windenergieanlagen benötigen im Sinne der Landesbauordnung eine schriftliche Erlaubnis, zumal diese den Charakter des Gebietes signifikant verändern und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Eine einfache Befreiung von der LSG-VO ist in dem vorliegenden Fall nicht ausreichend. Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten muss sich am unionsrechtlichen Vorrang und damit an den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie orientieren. Zudem greifen im nationalen Rechtskontext neben der LSG-VO auch § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete) und § 34 Abs. 5 BNatSchG: „Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen

Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“¹

Die öffentlichen Belange sind bereits auf der Ebene der Bauleitplanung und im Kontext der SUP-Richtlinie sorgsam abzuwägen, wobei Landschaftsschutz, Habitat- und Artenschutz, aber auch Erholungsvorsorge, Denkmalschutz und Tourismuswirtschaft in diesem „Prüfball“ sehr zentral zu berücksichtigen sind. – Demnach würden Windenergieanlagen auf dem Augstel einen habitatschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestand auslösen, weil sie Lebensraumfläche der zu schützenden Arten einnehmen und deren Erhaltungszustand verschlechtern (vgl. FFH-RL und V-RL). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ginge wiederum mit der Erhöhung der gegenwärtig gegebenen Mortalitätsrate betroffener Individuen einher. Folglich bedarf es für die Bauleitplanung in Bezug auf Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auf dem Augstel als Teilabschnitt des LSG Neckartal II – Eberbach A einer genauen Darlegung der Ausnahmegründe.

Diese Zusammenhänge greifen gemäß SUP-Richtlinie bereits im Abwägungsprozess der Bauleitplanung. - Sollten die Anforderungen, die sich sowohl aus der LSG-VO als auch aus der FFH-RL und der V-RL ergeben, nicht angemessen beachtet sein, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, gegen die Bauleitplanung, zu der ja die Flächennutzungsplanung maßgeblich zählt, im Wege der Normenkontrolle mit einem Antrag gerichtlich vorzugehen bzw. diesen für unwirksam zu erklären.

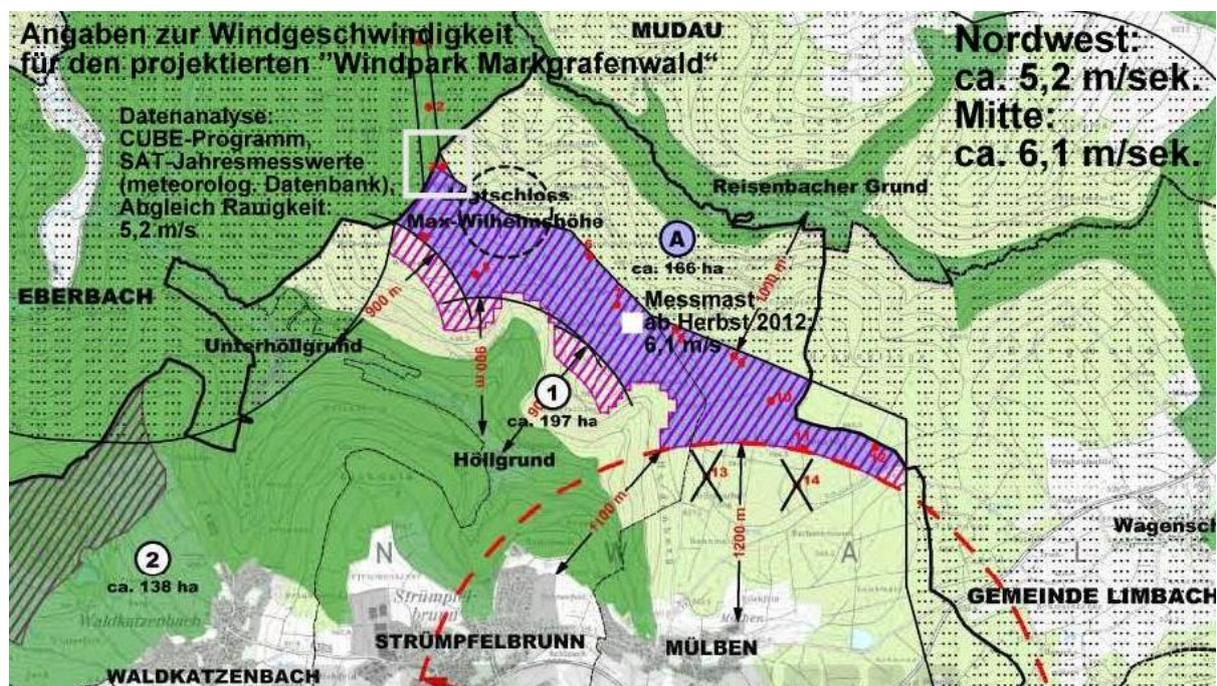
¹ <https://dejure.org/gesetze/BNatSchG/34.html>

1.4 Windgeschwindigkeit

In der Begründung zur Flächennutzungsplanung wird eine höchst fragwürdige Argumentation in Bezug auf eine angeblich "windstärkste Kernzone des Höhenrückens" vorgenommen, ohne für diesen Nordwest-Abschnitt der Höhenrückensfläche Belege für diese Aussage auf Grundlage von tatsächlichen *Messungen* vorweisen zu können. Vielmehr wurde hier auf der kommunalplanerischen Ebene offenkundig äußerst fehlerhaft auf der Grundlage des keineswegs hinreichenden Windenergieatlasses Baden-Württemberg, der lediglich "Suchräume" vorgibt, ein deutlich höherer Wert *geschätzt* als der Durchschnittswert, der in der Mitte des Höhenrückens (nahe dem Felsenhaus) empirisch mittels eines Windmessmastes ermittelt wurde (und der etwa zwischen 5,5 und 6,5 m/s liegen soll, wie in den Antragsunterlagen zum Vorhaben "Windpark Markgrafenwald" nachzulesen ist).

Für das Augstel wird nun aufgrund einer nicht gemessenen und faktisch fehlerhaften Annahme, hier seien höhere Werte als für die Mitte des Höhenrückens (Felsenhaus) anzunehmen, ein Wert gemutmaßt, der nach Kenntnis verschiedener Darstellungen der Planungsseite bei bis zu 7 m/s angenommen wird.

Im Gegensatz zu der fehlerhaften kommunalplanerischen Begründung ergibt sich jedoch aus einer detaillierten meteorologischen Daten-Langzeitanalyse auf der Basis des CUBE-Programms inklusive Rauigkeitsabgleich, die von der IHO bei einem auf Umweltmessungen spezialisierten Gutachterbüro in Auftrag gegeben und Ende 2013 vorgelegt wurde, explizit für den Bereich Augstel als Nordwestteil des Bergrückens, ein langjähriger Mittelwert für die Windgeschwindigkeit von 5,2 m/s. - Keineswegs ist hier von einer "windstärksten Kernzone des Höhenrückens" auszugehen.



2. Aufstellungsbeschluss mit Konzentrationsflächen Hebert, Hohe Warte und Brombach Nord

2.1 Hebert

Für den Hebert greifen ebenfalls erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug insbesondere auf betroffene Anhang-I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie der EU (hierzu liegen der Stadt Eberbach Gutachten vor von D. Bernd 2017 sowie M. Hahl 2017). Das Artenschutzgutachten konnte mit zahlreichen Brut- und Lebensstätten sowie Überflügen geschützter Arten aufzeigen, dass der Hebert als wichtiger Funktionsraum für den Schwarzstorch, als sog. „Dichtezentrum“ (Im Sinne der LUBW) für den Rotmilan und mit einem bedeutenden Wespenbussard-Vorkommen sowie einigen weiteren betroffenen Arten erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte aufwirft.

Zudem befindet sich der Hebert im Landschaftsschutzgebiet Neckartal II – Eberbach. Die Verordnung des Landschaftsschutzgebiets bezieht explizit die Lebensräume, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften mit ein (Gutachten Hahl – proreg 2017). Durch die Betroffenheit von Arten der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinien ist die Verordnung eng mit EU-Artenschutzrecht verzahnt. Neben den Anhang-I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie spielen hier auch die Gelbbauchunke als FFH-Art und weitere nach FFH-Richtlinie geschützte Arten wie Fledermäuse eine erhebliche Rolle. - Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Hebert würde auch der Erholungsvorsorge und dem Landschaftsbild maßgeblich widersprechen, die im Landschaftsschutzgebiet zu schützen sind. Das genannte Landschaftsschutz-Gutachten kommt zum Schluss, dass eine Befreiung aus der Verordnung mit schweren Abwägungs- und Bewertungsfehlern einher gehen würde.

Mit den Wasserschutzgebieten auf dem Hebert befasst sich ein weiteres Gutachten (Hahl – proreg 2017). Dieses zeigt, dass die geologischen Verhältnisse mit starker Klüftung im Buntsandstein sowie intensiven Verwerfungen im Rahmen der Erbach-Michelstadt-Allemühler Störungszone eine erhebliche Gefährdung für mehrere Trinkwasserbrunnen durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zur Folge hätten. Einen nachhaltigen Schutz der Trink-/Grundwasserressourcen erfordern 1. die Nutzung für die kommunale und private Trinkwasserversorgung (u.a. durch CURATA Seniorenstift) als auch 2. der Status eines „Trinkwassernotbrunnens“ des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Zudem wird 3. der Hebert in der Raumordnung als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz geführt, was als Grundsatz und darüber hinaus als Ziel der Raumordnung zu verstehen ist. Das genannte Gutachten sieht keine Rechtfertigung für eine Befreiung aus der Rechtsverordnung der Wasserschutzgebiete zugunsten von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen.

Die für das Augstel beschriebenen Anforderungen an die Abwägungspflicht des Gemeinderats bei begründetem Anfangsverdacht bestehen vollumfänglich auch für die Flächennutzungsplanung zum projektierten Standort Hebert. Zuständig und damit verantwortlich für die inhaltliche Abwägung und die Vermeidung eines abwägungsfehlerhaften Tatbestands ist der Gemeinderat.

2.2 Hohe Warte

Für das Gebiet der Hohen Warte als südliche Verlängerung der Sensbacher Höhe im EU-Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald liegen bereits maßgebliche Artenschutz-Gutachten vor (u.a. D. Bernd 2014 und C. Rohde 2015), die längst öffentlich zugänglich, in der Presse kommuniziert und u.a. auf der Website des Vereins Naturschutz und Gesundheit Südlicher

Odenwald e.V. (Auftraggeber dieser Gutachten) abrufbar sind: http://gesundheit-und-naturschutz.de/?page_id=150

Neben unmittelbarer Raumnutzung (Brut- und Nahrungshabitate) verschiedener Anhang-I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie wird hierin ergänzend nachgewiesen (Gutachten C. Rohde 2015), dass der Raum Odenwald besonders in seinem südöstlichen Teilraum (inklusive Sensbacher Höhe/Hohe Warte, Augstel/Markgrafenwald, Brombach/Flockenbusch, Hebert usw) erheblichen Anteil an einem Greifvogel-Durchzugskorridor mit überregionaler Bedeutung hat.

Hinzu kommt auch für die Hohe Warte die Schutzkulisse als 1. Landschaftsschutzgebiet Neckartal II - Eberbach und 2. FFH-Gebiet Odenwald Eberbach im Rahmen der EU-Schutzkulisse Natura 2000. In der LSG-Verordnung ist explizit der Schutz des Naturhaushalts mit den Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten festgelegt, neben den Kriterien des Landschaftsschutzes und der Erholungsvorsorge (Gutachten Hahl – proreg 2017). Eine Befreiung aus der LSG-Verordnung würde mit erheblichen Abwägungs- und Bewertungsfehlern einhergehen, zumal eine maßgebliche Verzahnung mit dem Vorkommen betroffener Arten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie der EU zu verzeichnen ist.

Hierbei spielt der EU-habitat- und artenschutzrechtliche Status als FFH-Schutzgebiet der Hohen Warte sowie die unmittelbare Nachbarschaft zum Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald (/unter anderem mit der Zielart Schwarzstorch) eine zusätzlich verschärfende Rolle.



Die zuvor beschriebenen Anforderungen an die Abwägungspflicht des Gemeinderats bei begründetem Anfangsverdacht bestehen vollumfänglich auch für die Flächennutzungsplanung zum projektierten Standort Hohe Warte. Zuständig und damit verantwortlich für die inhaltliche Abwägung und die Vermeidung eines abwägungsfehlerhaften Tatbestands ist der Gemeinderat.

2.3 Brombach Nord

Brombach Nord ist die südliche Verlängerung der Fläche Flockenbusch / „Auf der Höhe“ auf Wald-Michelbacher Gemarkung. Die projektierte Konzentrationsfläche liegt sowohl im Landschaftsschutzgebiet Odenwald mit entsprechender (der Verordnung des LSG Neckartal II - Eberbach vergleichbaren) Schutzgebietsverordnung als auch im FFH-Gebiet Odenwald Brombachtal.

Vom Flockenbusch auf hessischer Nachbargemarkung liegt ein gutachterlicher Zwischenbericht vor, der unter anderem erhebliche Raumnutzung durch den Rotmilan dokumentiert (D. Bernd 2017 i.A. der BI Ulfenbachtal). Hinzu kommt zweifellos auch hier ein wichtiger Anteil am Funktionsraum der lokalen Schwarzstorch-Population im Bereich der

Nahrungshabitate Eiterbach/Ulfenbach/Finkenbach zusammen mit den essenziellen Schwarzstorch-Brut- und Nahrungshabitate im Bereich der östlich anschließenden Bachtäler und Höhenrücken bis hin zu dem als Schwarzstorch-Dichtezentrum einzustufenden Raum Augstel/Markgrafenwald mit den Fließgewässerkomplexen Reisenbach/Höllbach/Itter und räumlich noch weiter nach Südost greifend. Zudem sind auch Ulfenbach und Finkenbach als FFH-Fließgewässer ausgewiesen.

Die zuvor beschriebenen Anforderungen an die Abwägungspflicht des Gemeinderats bei begründetem Anfangsverdacht (siehe oben) bestehen vollumfänglich auch für die Flächennutzungsplanung zum projektierten Standort Brombach Nord. Zuständig und damit verantwortlich für die Abwägung und die Vermeidung eines abwägungsfehlerhaften Tatbestands ist der Gemeinderat.



3. Fazit

Wie angeführt besteht für den Eberbacher und Schönbrunner Gemeinderat die Pflicht, aufgrund des erheblichen „Anfangsverdachts“, welcher bereits als Nachweis schwerwiegender Umwelt- und Artenschutzkonflikte an allen vier projektierten Konzentrationsflächen zu werten ist, Ermittlungen und Abwägungen zu den Auswirkungen der Planungen vorzunehmen. Wenn in einem Gebiet aus artenschutzrechtlichen Gründen aller Voraussicht nach keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, so kann im Rahmen der Bauleitplanung keine Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Dies greift gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und tritt bei Planungsfortführung als abwägungsfehlerhafter Tatbestand schließlich auf der Bebauungsplan-Ebene auf. Für daraus sich ergebende Verfahrensfehler ist der Gemeinderat zuständig, nicht die Verwaltung. Ermittlungs- und Bewertungsfehler können nach Vorlage eines somit fehlerhaften Bebauungsplans unter Darlegung der Verfahrensfehler gerügt und gerichtlich angegangen werden.

Die weitere Vorgehensweise im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist zudem mit der „SUP-Richtlinie“ der EU (Strategische Umweltprüfung) abzustimmen, die in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist (Tabuzonen-Rechtsprechung des BVerwG). Die Vorgaben der SUP-Richtlinie richten sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 14 g und müssen zu einer Ermittlung, Abwägung und Bewertung der Schutzgüter, darunter biologische Vielfalt, Fauna, Wasser, Landschaft usw., bereits auf der Ebene der Bauleitplanung führen.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass es Brutplätze oder Nahrungshabitate in einem projektierten Plangebiet gibt, obliegt dem Planungsträger die Pflicht, den Anhaltspunkten näher nachzugehen und den Sachverhalt aufzuklären. Weiterhin sind im Rahmen der SUP-Richtlinie auf Ebene der Bauleitplanung sekundäre, synergetische und kumulative Auswirkungen, kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen sowie Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu ermitteln und abzuwägen.

Der bereits jetzt vorliegende Ermittlungsstand mit eindeutigen Anhaltspunkten bzw. Belegen der artenschutz- bzw. umweltrechtlichen Konfliktsituationen für alle vier bislang projektierten Konzentrationsflächen würde bei einer unveränderten Fortführung der Flächennutzungsplanung zwangsläufig zu Abwägungs- und Verfahrensfehlern führen. Somit würde sich bei Nichtbeachtung der Konfliktpotenziale in der Flächennutzungs- bzw. Bauleitplanung ein abwägungsfehlerhafter Tatbestand ergeben.

Explizit für das Augstel als nordwestlicher Teilraum des "Markgrafenwald"-Bergrückens wird noch einmal abschließend zur weiteren Abwägung der erheblichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale auf die Stellungnahme der Kanzlei Baumann vom 06.06.2016 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Hahl M.A., Geograph
1. Vorsitzender

Dr. Dorothea Fuckert
2. Vorsitzende

Anlagen